

Vorlagennummer: 2025/361
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Federführung: Finanz- und Beteiligungsmanagement
Produkte: 111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Finanzen, Personal, Innere Angelegenheiten und Digitalisierung (Beratung)	04.12.2025	Ö
Kreisausschuss (Beratung)	08.12.2025	N
Kreistag (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des § 9 des Gesellschaftsvertrages der Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH wird zugestimmt.

Der Kreistag entsendet zusätzlich zu Herrn Landrat Böther folgende Vertreterinnen/folgende Vertreter in den Aufsichtsrat der Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH:

Ordentliches Mitglied:

Sachverhalt:

Der Landkreis Lüneburg ist gemeinsam mit dem Landkreis Harburg und dem Pferdezucht- und Reitverein Luhmühlen e.V. Gesellschafter der Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH.

Auf Anregung der Kreistage der Landkreise Lüneburg und Harburg haben sich die Gesellschafter auf eine Neuaufstellung des Aufsichtsrates (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) geeinigt. In Zukunft gehören dem Aufsichtsrat jetzt neun Mitglieder an und nicht mehr sechs.

Die Landkreise Lüneburg und Harburg entsenden jeweils neben der Landrätin/dem Landrat oder ein/e von ihr/ihm bestellte/n Vertreter/in je zwei Mitglieder der Kreistage. Zwei weitere Mitglieder sendet der Vorstand des Pferdezucht- und Reitvereins. Ebenfalls Mitglied des Aufsichtsrates ist der Vorsitzende des Pferdezucht- und Reitvereins.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Die weiteren Änderungen des § 9 sind rein formelle Änderung und aus dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages oder der Synopse in der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

Aufgrund der Änderung sind vom Landkreis Lüneburg zwei Kreistagsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Stellvertretende Mitglieder dürfen nicht benannt werden. Eine Vertretung erfolgt per Stimmbotschaft.

Herr Landrat Jens Böther ist bereits Mitglied im gebildeten Aufsichtsrat.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ 0,00 €
- b) an Folgekosten: _____ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- ☐ im Haushaltsplan veranschlagt
- ☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- ☐ durch Mittelverschiebung im Budget
- Begründung:
- ☐ Sonstiges:

- d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ☐ ja
- ☒ nein
- ☐ klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

- ☐ stark positive Klimawirkung
- ☐ positive Klimawirkung
- ☒ keine oder geringe Klimawirkung
- ☐ negative Klimawirkung
- ☐ stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 - Entwurf Aenderung Gesellschaftsvertrag AZL (öffentlich)
- 2 - Anlage 2 - Synopse Aenderung Gesellschaftsvertrag AZL (öffentlich)

Gesellschaftsvertrag der Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH

Änderung des § 9

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Salzhausen, Ortsteil Luhmühlen.

§ 2

Gegenstand, Zweck und Gemeinnützigkeit des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist Trägerin und Betreiberin des Ausbildungs- und Trainingszentrums für Reiter und Pferde in Luhmühlen sowie Turnier- und Veranstaltungsgeländes in der Westergellerser Heide.
- (2) Zielsetzung und Tätigkeit der Gesellschaft sind darauf gerichtet, den Pferdesport, insbesondere die Vielseitigkeitsreiterei, zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann ihr Anlagevermögen zeitweise oder dauerhaft Dritten überlassen, sofern ihr Geschäftszweck gefördert wird.
- (4) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft das Veranstaltungsgelände für Pferdezucht- und Sportveranstaltungen sowie kulturelle Events und Seminare zur Verfügung. Die Reithallen und das Veranstaltungsgelände werden Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen.
- (5) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Gesellschaft überlässt nach Maßgabe der Vereinbarung vom 12.02.2011 oder einer einvernehmlich beschlossenen Veränderungsvereinbarung die Nutzung ihrer Anlagen (Flächen, Gebäude) dem Pferdezucht- und Reitverein Luhmühlen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,60 Euro.
- (2) Davon übernehmen
- Landkreis Harburg 8.691,96 Euro
 - Landkreis Lüneburg 8.691,96 Euro
 - Pferdezucht- und Reitverein Luhmühlen e.V. 8.180,67 Euro
- (3) Das Stammkapital in Höhe von 25.564,60 Euro ist voll erbracht, und zwar jeweils durch Bar- und Sacheinlage.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur nach schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ des gesamten Stammkapitals.

§ 6 Gesellschafterbeitrag

- (1) Die unter § 4 Abs. 2 a) und b) genannten Gesellschafter stellen über den Betrag ihrer Stammeinlage hinaus der Gesellschaft jährlich den Betrag zur Verfügung, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und anderweitig nicht gedeckt werden kann.
- (2) Die Nachschusspflicht der beiden genannten Gesellschafter ist auf je 20.000 Euro jährlich begrenzt.
- (3) Die Zahlungen haben nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen. Der veranschlagte Nachschuss ist den Gesellschaftern für das bevorstehende Haushaltsjahr so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Gesellschafter in ihrem Haushalt über die Höhe des Nachschusses entscheiden.

§ 7 Organe und Gremien der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - b. die Gesellschafterversammlung,
 - c. der Aufsichtsrat.
- (2) Ferner können Ausschüsse gebildet werden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind diese gemeinsam vertretungsberechtigt oder zusammen mit einem Prokuristen. Eine Geschäftsordnung ist erforderlich, falls die Gesellschaft durch mehrere Geschäftsführer vertreten wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, dem einzelnen für bestimmte Geschäfte Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer können durch die Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines Jahres einen Wirtschaftsplan (bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan sowie der Stellenübersicht) für das Folgejahr auf, so dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung beschließen kann.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus **neun** Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a. die oder der erste Vorsitzende des Pferdezucht- und Reitvereins Luhmühlen e.V.,
 - b. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Harburg **oder ein/e von ihr/ihm zu bestellende/r Vertreter/in**,
 - c. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Lüneburg **oder ein/e von ihr/ihm zu bestellende/r Vertreter/in**,
 - d. **zwei Mitglieder des Kreistages** des Landkreises Harburg,
 - e. **zwei Mitglieder des Kreistages** des Landkreises Lüneburg,
 - f. **zwei Mitglieder des Vorstandes** des Pferdezucht- und Reitvereins Luhmühlen.
- (2) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 1 Buchstabe a. und d. bis f. verhindert sind, kann eine Vertretung durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen der Landkreise können sich gem. § 138 Abs. 1 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen.

- (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit. Der Aufsichtsrat führt seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes.
- (5) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101 und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt im Rahmen seiner ersten Sitzung nach Änderung der Zusammensetzung ihre/seinen Vorsitzende/n, wobei die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nicht gleichzeitig Vorsitzende/r des Aufsichtsrates sein sollte.
- (8) Die Kreisnaturschutzbeauftragten der Landkreises Harburg und Lüneburg können bei Bedarf zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.
- (9) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (10) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (11) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritten bedienen.
- (13) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (14) Die Geschäftsführung vertritt gegenüber dem Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (15) Den Mitgliedern des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen Landkreis Harburg und Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gemacht werden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 - a. Die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
 - b. Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Aufsichtsratssitzung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung per Post, Telefax oder auf elektronischem Wege kommt es auf das Datum der Absendung an.

- c. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen.
 - d. Die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - e. Die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates – neben denen sonst im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen – in folgenden Angelegenheiten:
- 1. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft, die über § 2 hinausgehen.
 - 2. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
 - 3. Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, die in der betreffenden Position den Planansatz um über 10 % aber mindestens 10.000 Euro überschreiten.
 - 4. Außerplanmäßige Investitionen, soweit sie im Einzelfall oder jährlich insgesamt die für den Geschäftsführer festgesetzten Beträge überschreiten.
 - 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Abschluss von gerichtlichen Vergleichen, Gewährung von Stundung oder Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen sonstiger Art, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein von der Gesellschaft festzulegender Geschäftswert überschritten wird oder soweit sie für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.
 - 6. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Ergebnisverwendung und des Lageberichts an die Gesellschafterversammlung.

Wenn die Geschäfte nach Ziffer 4. und 5. keinen Aufschub dulden, und eine unverzügliche Entscheidung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die/der Geschäftsführer/in mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 11

Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß berufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in, anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher (E-Mail) oder fernmündlicher Erklärungen aller Mitglieder gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung aufgeschoben werden kann, und in denen Beschlüsse auch nicht nach Satz 1 gefasst werden können, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen nach Sitzungsende an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 12

Gesellschafterversammlung; Einberufung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung ist auch formlos möglich, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Sie kann ansonsten auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung kommt es auf das Datum der Absendung an. Einberufungen haben an die letzte, von den Gesellschaftern bekannt gegebene Adresse zu erfolgen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt ihre/n Vorsitzende/n.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden in den Landkreisen Lüneburg oder Harburg statt.
- (5) Mindestens zweimal im Jahr hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, und zwar innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist. Ferner kann jeder Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen,

dass die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich die Gesellschafterversammlung einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach Einberufung stattfinden.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann immer beschlussfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
- (7) Die Gesellschafter können von jeweils zwei Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, die ihr Stimmrecht jedoch nur einheitlich ausüben können.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist.
- (9) Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der/dem Geschäftsführer/in.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder gesetzliche Bestimmungen eine andere Mehrheit vorschreiben. Je 1.000 Euro Anteil am Stammkapital gewähren eine Stimme.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 1. Feststellung des Wirtschaftsplanes
 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung nach Vorlage des Prüfberichtes durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt
 3. Bestellung des Geschäftsführers sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen
 4. Abberufung des Geschäftsführers
 5. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 6. Auflösung der Gesellschaft

Die Beschlüsse zu Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, mündliche, auch fernmündliche Abstimmung oder per E-Mail gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter mit dieser Art der Abstimmung einverstanden ist und sich an dieser beteiligt.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt der/dem Geschäftsführer/in oder einer/einem von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiter/in der Gesellschaft.
- (5) In dem Protokoll über die Gesellschafterversammlung müssen der Tag und die Form der Beschlussfassung und der Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben angegeben werden. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter in Abschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Das Protokoll wird durch die Gesellschafterversammlung ausdrücklich genehmigt.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat unverzüglich und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, der gesetzlichen Vorschriften, der Eigenbetriebsverordnung sowie des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen.
- (2) Die Gesellschaft unterliegt der Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§§ 157 und 158 NKomVG). Der Jahresabschluss ist nach Erstellung unverzüglich von der Geschäftsführung dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu übergeben.
- (3) Den für die Landkreise zuständigen Prüfungseinrichtungen (Rechnungsprüfungsamt) werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Unterrichtsbefugnisse eingeräumt (§ 158 NKomVG).
- (4) Der festzustellende Jahresabschluss ist den Gesellschaftern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung zu beschließen hat, in Abschrift zu übermitteln.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens eines Gesellschafters oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass jeder ausscheidende Gesellschafter den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sacheinlage im Zeitpunkt der eingebrachten Einlage

zurück erhält. Eine Anrechnung auf den dem Gesellschafter nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Vermögensanteil findet nur statt, soweit etwaiges weiteres Vermögen der Gesellschaft dies zulässt.

- (2) Die Gesellschafter haben ihren zurück erhaltenen Anteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Bei der Beendigung der Gesellschaft ist vorhandenes Gesellschaftsvermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer als gemeinnützig anerkannten Organisation oder sonst so zu verwenden, dass das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zugeführt wird.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit die Veröffentlichung vorgesehen ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH
 Synopse Gesellschaftsvertrag – Entwurf vom 03.11.2025
 Änderung des § 9

Gesellschaftsvertrag vom 30.06.2020	Entwurf Gesellschaftsvertrag vom 07.08.2025 Änderungen sind „blau“ dargestellt
§ 9 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören an: a. die oder der erste Vorsitzende des Pferdezucht- und Reitvereins Luhmühlen e. V. b. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Harburg c. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Lüneburg d. die erste Kreisrätin oder der erste Kreisrat des Landkreises Harburg e. die erste Kreisrätin oder der erste Kreisrat des Landkreises Lüneburg f. die oder der zweite Vorsitzende des Pferdezucht- und Reitvereins Luhmühlen (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf ihrer Amtszeit. Der Aufsichtsrat führt seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung einzelner Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ist unzulässig.	§ 9 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an: a. die oder der erste Vorsitzende des Pferdezucht- und Reitvereins Luhmühlen e. V., b. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Harburg oder ein/e von ihr/ihm zu bestellende/r Vertreter/in, c. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Lüneburg oder ein/e von ihr/ihm zu bestellende/r Vertreter/in, d. zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Harburg, e. zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg, f. zwei Mitglieder des Vorstandes des Pferdezucht- und Reitvereins Luhmühlen. (2) Soweit die Aufsichtsratsmitglieder gem. Abs. 1 Buchstabe a. und f. verhindert sind, kann eine Vertretung durch Stimmbotschaft erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen der Landkreise können sich gem. § 138 Abs. 1 NKomVG durch Bedienstete ihrer Verwaltungen vertreten lassen. (3) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf ihrer Amtszeit. Der Aufsichtsrat führt seine Tätigkeit bis zur Benennung der neuen Mitglieder fort. Eine Abberufung einzelner Aufsichtsratsmitglieder ist jederzeit unter gleichzeitiger Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes zulässig. (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. mit der vorzeitigen Aufgabe ihres öffentlichen Amtes. (5) §§ 52 Abs. 2 GmbHG, 95 S. 1, 100, 101 und 103 Aktiengesetz sind nicht anzuwenden.

Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH
 Synopse Gesellschaftsvertrag – Entwurf vom 03.11.2025
 Änderung des § 9

Gesellschaftsvertrag vom 30.06.2020	Entwurf Gesellschaftsvertrag vom 07.08.2025 Änderungen sind „blau“ dargestellt
(3) Der Aufsichtsrat wählt im Rahmen seiner ersten Sitzung nach Änderung der Zusammensetzung seinen Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates sein sollte. (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich für einzelne Sitzungen oder auch dauerhaft gem. § 138 Abs. 2 NKomVG vertreten lassen. Die Vertretung ist schriftlich anzuzeigen. (5) Die Kreisnaturschutzbeauftragten der Landkreise Harburg und Lüneburg nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.	(6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Seine Rechte und Pflichten regeln sich durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner die Vorberatung der Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist, insbesondere die Aufstellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes. (7) Der Aufsichtsrat wählt im Rahmen seiner ersten Sitzung nach Änderung der Zusammensetzung seinen Vorsitzenden, wobei der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung nicht gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates sein sollte. - entfällt - (8) Die Kreisnaturschutzbeauftragten der Landkreise Harburg und Lüneburg können bei Bedarf zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden. (9) Der Aufsichtsrat hat das Recht, weitere Personen zur Beratung hinzuzuziehen. (10) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen und Prokuristen/Prokuristinnen der Gesellschaft sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. (11) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann für die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe beschließen. (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht Dritten bedienen.

Ausbildungszentrum Luhmühlen GmbH
 Synopse Gesellschaftsvertrag – Entwurf vom 03.11.2025
 Änderung des § 9

Gesellschaftsvertrag vom 30.06.2020	Entwurf Gesellschaftsvertrag vom 07.08.2025 Änderungen sind „blau“ dargestellt
	(13) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Amt mit einer vierwöchigen Frist niederlegen. (14) Die Geschäftsführung vertritt gegenüber dem Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen. (15) Den Mitgliedern des Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen Landkreis Harburg und Lüneburg wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Gründe gegen eine Teilnahme sollen vor der Sitzung gegenüber dem/der Vorsitzenden bekannt gemacht werden.